

Az. 5109 B 03.02

Satzung

der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ertingen-Binzwangen (Soppenbach) über das Verfahren bei der Wahl des Vorstands (§ 18 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -).

§ 1 Sitzverteilung

- (1) Auf Grund der Festsetzung der Flurbereinigungsbehörde besteht der Vorstand der Teilnehmergeinschaft aus 3 Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Je ein Mitglied des Vorstandes und ein Stellvertreter ist aus dem Kreis derjenigen zu wählen, die nicht Beteiligte im Sinne von § 10 FlurbG sind (§ 2 AGFlurbG). Mitglieder des Gemeinderates einer Flurneuordnungsgemeinde sind keine "Nichtbeteiligten".

§ 2 Wahlausschuss

Zur Stimmenauszählung wird auf Vorschlag des Wahlleiters ein Wahlausschuss bestellt. Dieser soll aus mindestens drei Personen bestehen. Sie dürfen nicht zugleich Bewerber für den Vorstand sein.

§ 3 Wahl

- (1) Gewählt wird durch Abgabe von Stimmzetteln in einem Wahlgang gemeinsam für Vorstandsmitglieder und Stellvertreter.
- (2) Die Bewerber sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahlen gewählt. Dabei werden die Stimmen für Nichtbeteiligten und für die sonstigen Bewerber je für sich gezählt.
- (3) Die nicht als Vorstandsmitglieder gewählten Bewerber sind Stellvertreter. Die nicht als Stellvertreter gewählten Personen sind Ersatzpersonen.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Teilnehmer im Sinne von § 10 Nr. 1 FlurbG. Soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht ihren gesetzlichen Vertretern zu. Die juristischen Personen werden durch die in den Gesetzen vorgesehenen Organe vertreten. Die Kontrolle der Wahlberechtigung obliegt der Selbstkontrolle der Wahlberechtigten, die von der Flurbereinigungsbehörde unterstützt wird.
- (2) Jeder Wahlberechtigte trägt sich in eine Anwesenheitsliste ein. Mit seiner Unterschrift versichert er, dass er als Teilnehmer oder als Bevollmächtigter eines Teilnehmers wahlberechtigt ist und ihm kein Miteigentümer das Wahlrecht streitig macht.
- (3) Jeder Wähler darf für alle Sitze wählen. Er kann aber für jeden Vorstandssitz und jeden Stellvertreter nur jeweils eine Stimme abgeben, also 6 Stimmen. Die Abgabe von weniger Stimmen ist zulässig.
- (4) Jeder Wähler darf nur einen Stimmzettel abgeben. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer sowohl als Eigentümer wie als Miteigentümer am Flurneuordnungsverfahren beteiligt ist. Nur einen Stimmzettel darf auch abgeben, wer selbst Teilnehmer ist und zugleich einen oder mehrere andere Teilnehmer vertritt. Bruchteils- und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften oder Eheleute in Gütergemeinschaft) haben nach dem Gesetz jeweils nur eine Stimme gemeinschaftlich. Wer sowohl als Alleineigentümer als auch als Miteigentümer (Bruchteils- oder Gesamthandseigentum) Teilnehmer ist, gilt als Wähler für sein Alleineigentum; daher darf dann auch sein Miteigentümer wählen.
- (5) Wer als Miteigentümer (Bruchteils- oder Gesamthandseigentum) das gemeinsame Wahlrecht ausüben will, darf dies, sofern kein anderer Miteigentümer sich als Wähler beim Wahlleiter meldet. Meldet sich ein anderer Miteigentümer, kann die Eigentumsge-
meinschaft nur dann wählen, wenn sie sich auf eine gemeinsame Stimmabgabe oder einen gemeinsamen Vertreter einigt.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede volljährige und in ihrer Geschäftsfähigkeit unbeschränkte Person, gemäß den Einschränkungen nach § 1 dieser Satzung.

- (2) Wahlvorschläge können spätestens am Wahltermin eingereicht werden. Die Wahlberechtigten können aber in ihre Stimmzettel weitere Bewerber eintragen und diese gültig wählen.

§ 6 Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel, die

1. Zusätze enthalten, die die Kennzeichnung unklar machen. Die Entscheidung trifft der Wahlausschuss mit Stimmenmehrheit.
2. demselben Bewerber mehrere Stimmen geben.
3. für den Nichtbeteiligten mehr als zwei Namen oder für den Beteiligten mehr als vier Namen enthalten.

§ 7 Zuordnung der Stellvertreter

- (1) Das Vorstandsmitglied mit der höchsten Stimmenzahl wird durch den Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl vertreten, das Vorstandsmitglied mit der zweithöchsten Stimmenzahl wird vertreten durch den Stellvertreter mit der zweithöchsten Stimmenzahl, und so fort. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das nichtbeteiligte Vorstandsmitglied wird durch den nichtbeteiligten Stellvertreter vertreten.

§ 8 Nachrücken

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aus, so rückt an seine Stelle der Stellvertreter (vgl. § 7 Abs. 1), der die höchste Stimmenzahl erhielt.
- (2) Für den in den Vorstand eintretenden oder sonst ausscheidenden Stellvertreter rückt jeweils die Ersatzperson aus der Gruppe der Beteiligten bzw. aus der Gruppe der Nichtbeteiligten mit der höchsten Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Ist der Vorstand nicht mehr ergänzbar, weil keine Stellvertreter mehr vorhanden sind, so hat die Teilnehmersammlung die erforderliche Nachwahl spätestens dann vorzunehmen, wenn der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist (§ 26 Abs. 2 FlurbG).

§ 9 Abstimmung im Vorstand

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 26 Abs. 2 FlurbG).

Vorstehende Satzung wurde von der Teilnehmerversammlung beschlossen und wird hiermit von der Flurbereinigungsbehörde genehmigt.

Der Vorstandsvorsitzende, das Landratsamt Biberach - untere Flurbereinigungsbehörde - und das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg - obere Flurbereinigungsbehörde - sollen je eine als Ausfertigung gekennzeichnete Reinschrift erhalten.

Binzwangen, den 09.12.2025

Landratsamt Biberach
- untere Flurbereinigungsbehörde -

.....
Helfert, LVD